

# RS Pvak 2021/6/14 A19-PVAB/21

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.06.2021

## Norm

PVG §22 Abs4

PVGO §1

PVGO §5

PVGO §11

## Schlagworte

Informationsvorsprung

## Rechtssatz

Zum Vorwurf, der ZA-Vorsitzende habe sich kraft seines Amtes einen besonderen Informationsvorsprung rechtswidrig verschafft, indem er die Beschwerde vom 2. April 2021 erst am 12. April 2021 den übrigen ZA-Mitgliedern zugeleitet hatte, ist klarzustellen, dass die Beschwerde vom Rechtsanwalt am 2. April 2021 der PVAB zur Vorlage an das BVwG übermittlelt wurde. Es ist daher von keinerlei Relevanz, wann die ZA-Mitglieder nach dem 2. April 2021 von der Beschwerdeausfertigung Kenntnis erlangten. Die Freigabe der Beschwerde durch den ZA-Vorsitzenden erfolgte entsprechend der Beschlusslage im ZA (TOP 7 der ZA-Sitzung vom 23. März 2021).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:PVAB:2021:A19.PVAB.21

## Zuletzt aktualisiert am

28.10.2021

**Quelle:** Personalvertretungsaufsichtsbehörde Pvak,  
<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/personalvertretungsaufsichtsbehorde>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)